

# Satzung

## des Turnverein Obernhausen e. V.

### § 1 Name,Sitz,Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 1898 gegründete Verein trägt den Namen „Turnverein Obernhausen e.V.“, als Abkürzung TVO.
- 2) Er hat seinen Sitz in Birkenfeld-Obernhausen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Pforzheim eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

### §2 Zweck des Vereins

- 1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in mehreren Sportarten.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Ihnen entstehenden Auslagen werden ersetzt. Der Gesamtausschuss kann für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26 a EStG beschließen.

### § 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- 3) Vereinsmitglieder gelten bis zum vollendeten 18 .Lebensjahr als Jugendliche.
- 4) Die Mindestdauer einer Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.

- 5) Der Gesamtausschuss kann Personen ,die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3) Minderjährige Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl eines Jugendleiters bzw. einer Jugendvertretung.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen ist ein Jahresbeitrag, der differenziert nach erwachsenen und minderjährigen Einzelmitgliedern sowie nach Familienmitgliedschaft erhoben wird und im ersten Monat des Geschäftsjahrs fällig wird. Die Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen.
- 2) Bei passiven Mitgliedern – Mitglieder, die nicht am aktiven Sportbetrieb teilnehmen – wird der für Jugendliche gültige Beitragssatz erhoben.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 4) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder geführt und beitragsmäßig veranlagt. Dieser Zeitpunkt gilt auch als Beginn der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang mit Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

- 1) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- 2) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Gesamtausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - trotz Anmahnung länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist
  - grob oder wiederholt gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins verstößt
  - das Ansehen des Vereins schädigt.

- 3) Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von einem Monat ein Berufungsrecht an die nachfolgende Mitgliederversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlusses. Bis zu einer Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Der Gesamtausschuss
- 4) Der Jugendausschuss

## **§ 8 Haftung der Organmitglieder**

Die Haftung der Mitglieder der Vereinsorgane wird im Innenverhältnis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden; sie soll innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Vereinsmitglieder es schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragen. Ebenso kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Birkenfeld – „Birkenfeld aktuell“ – spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin und unter Angabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- 3) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand, geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine ¾-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 5) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.
- 6) Die Beschlussfassung erfolgt i.d.R. durch Handzeichen. Einem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
- 7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer und vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand, zu unterzeichnen.

## **§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungen
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands und des Gesamtausschusses
- Wahl des Vorstands und des Gesamtausschusses (ausgenommen Abteilungsleiter und Jugendleiter)
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung bei Berufungen im Falle von Vereinsausschlüssen
- Bestätigung der intern gewählten Abteilungs- und Jugendleiter

## **§ 11 Vorstand**

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - dem 1. Vorstand
  - dem 2. Vorstand
  - dem Kassier
  - dem Schriftführer
- 2) Vorstand im Sinne des BGB ist der 1. und 2. Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der 2. Vorstand jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorstands tätig.  
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- 3) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Gesamtausschusses
  - Ausführung von Gremienbeschlüssen
  - Entscheidungen bei Angelegenheiten, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
- 4) Die Mitglieder des Vorstands und des Gesamtausschusses werden i.d.R. von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
  - 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Sitzungen des Gesamtausschusses. Dieses Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorstand, und mindestens 1/3 aller Gremiumsmitglieder anwesend sind. Die Gremienbeschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Gremienmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorstands.
  - 6) Dem Schriftführer obliegt die Ausfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Gesamtausschusses erforderlichen Niederschriften. Er hat über jede Gremiensitzung ein Protokoll anzufertigen, das vom ihm und dem 1. bzw. bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand unterzeichnet wird.
  - 7) Der Kassier verwaltet die Kassenbestände des Vereins, verbucht alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Kassenbericht vorzulegen und zu erläutern. Er verwaltet den Mitgliedsbestand und die Beitragseingänge. Er nimmt alle Zahlungseingänge des Vereins in Empfang, bedarf aber für Zahlungen für Vereinszwecke einer Zustimmung des 1. oder 2. Vorstands. Diese können dem Kassier schriftlich eine Zahlungsbefugnis einräumen.

## **§ 12 Gesamtausschuss**

- 1) Der Gesamtausschuss ist ein Gremium des Vereins, in dem alle nicht von der Mitgliederversammlung gemäß § 10 und dem Vorstand gemäß § 11 zu entscheidenden Angelegenheiten des Vereins beraten und beschlossen werden. Ihm gehören an:
  - die Mitglieder des Vorstands gemäß § 11
  - die von den einzelnen Abteilungen des Vereins intern gewählten Leiter bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter
  - zwischen zwei und fünf von der Mitgliederversammlung gewählte Beisitzer zu sportlichen und wirtschaftlichen Belangen
  - der Pressewart
  - der Jugendvertreter
  - der Platzwart
- 2) Dem Gesamtausschuss obliegt im wesentlichen:
  - Beratung aller wichtigen Vereinsangelegenheiten

- Beschlussfassung über Finanz- und Vermögensangelegenheiten, insbesondere Ausgaben des Vereins
- Beschlussfassung über sportliche und gesellige Veranstaltungen
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern

### **§ 13 Kassenprüfer**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder i.d.R. auf Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand bzw. dem Gesamtausschuss angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege bei den Einnahmen und Ausgaben des Vereins sachlich und rechnerisch zu prüfen und durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer zu berichten.
- 2) Die Prüfung darf sich nur auf die Richtigkeit der Buchführung und der Belege beziehen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit von genehmigten Ausgaben.
- 3) Bei aufgetretenen Beanstandungen haben die Kassenprüfer unverzüglich den Vorstand zu benachrichtigen.
- 4) Bei begründetem Anlass kann jederzeit eine Überprüfung durch die Kassenprüfer erfolgen.

### **§ 14 Abteilungen**

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall gegründet.
- 2) Die Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter bzw. dessen Stellvertreter geleitet, die von der jeweiligen Abteilung intern gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Abteilungsleiter bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter ist Mitglied des Gesamtausschusses des Vereins.
- 3) Zur Ausübung ihrer sportlichen Aktivitäten können die Abteilungen Übungsleiter beschäftigen. Hierfür entstehende Aufwendungen sind vom Gesamtausschuss zu genehmigen. Dies gilt auch für alle übrigen Ausgaben.

### **§ 15 Vereinsjugend**

- 1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an.
- 2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und einer Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- 3) Von der Vereinsjugend gewählte Jugendleiter bzw. Jugendsprecher vertreten ihre Interessen im Gesamtausschuss des Vereins.

- 4) Einzelheiten können in einer Jugendordnung geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

### **§ 16 Ordnungen des Vereins**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen wie z.B. Geschäftsordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung, Ehrenordnung und Jugendordnung geben, die jeweils vom Gesamtausschuss zu beschließen sind.

### **§ 17 Strafbestimmungen**

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Gremienbeschlüsse verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- Verweis
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluss aus dem Verein

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Auflösung anzukündigen ist. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.
- 2) Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorstand des Vereins vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Verbleiben nach der Liquidation Vermögenswerte des Vereins, fallen diese der Gemeinde Birkenfeld zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Sports zu.

### **§ 19 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt an Stelle der bisher gültigen Fassung vom 06.06.1986 mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Birkenfeld, 29. April 2014

*Klaus Lukosek*

1. Vorstand